

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167,) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 24. August 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Haus der Stadtgeschichte, Museum und Archiv, der Stadt Offenbach am Main mit Sitz in Offenbach am Main, gegründet im Jahr 2003, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Haus der Stadtgeschichte, Museum, ist die Förderung der Pflege und Erhaltung des kulturellen Lebens in der Stadt Offenbach am Main im Bereich der Stadtgeschichte und der bildenden Kunst entsprechend den Inhalten der Museumssammlung durch den Erhalt, die Erweiterung und den Zugang zur Sammlung sowie deren Vermittlung durch die dazu nötigen Ausstellungen, wissenschaftlichen Forschungen und pädagogischen Programme. Zweck des Haus der Stadtgeschichte, Archiv, ist die Aufbewahrung von Dokumenten, Urkunden und Quellen zur Offenbacher Stadtgeschichte für öffentliche und private Forschung und Information. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung des Haus der Stadtgeschichte verwirklicht.

§ 2

Das Haus der Stadtgeschichte ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3

Mittel des Haus der Stadtgeschichte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Offenbach am Main erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Haus der Stadtgeschichte.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Haus der Stadtgeschichte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Haus der Stadtgeschichte oder bei Wegfall seines steuerbegünstigenden Zwecks, der Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Offenbach am Main, fällt das Vermögen an die Stadt Offenbach am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Offenbach am Main, den 06. September 2017
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

gez. Horst Schneider
Oberbürgermeister